

**PETER ROHLAND STIFTUNG
ZUR FÖRDERUNG DES LIEDES
IN DER ARBEITSGEMEINSCHAFT BURG WALDECK E.V.**

**SATZUNG vom 23. April 2006
in der Fassung vom 28. Februar 2021**

(Ausschnitt §§ 1 – 4)

§ 1

Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen

Peter Rohland Stiftung zur Förderung des Liedes.

- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Arbeitsgemeinschaft Burg Waldeck e.V., 56290 Dorweiler ("ABW") und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Stiftung widmet ihre Tätigkeit dem Anliegen, dem Werk und künstlerischen Nachlaß sowie dem Gedenken an die Persönlichkeit von Peter Rohland (Stiftungszweck).
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- (a) die Förderung des Liedes und junger Liedermacher und Chansonniers,

- (b) die Förderung des Singens und Musizierens mit Kindern, Jugendlichen und/oder Erwachsenen im Sinne von Peter Rohland und in der musischen Tradition der Burg Waldeck,

- (c) die Förderung der gemeinnützigen kulturellen Ziele der Arbeitsgemeinschaft Burg Waldeck e.V.
sowie

- (d) die Dokumentation des künstlerischen Nachlasses von Peter Rohland und des musischen Geschehens auf Burg Waldeck in Vergangenheit und Gegenwart.

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst. Sie kann Hilfspersonen beschäftigen oder Aufträge an Vertragspartner nach außen vergeben.

- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt Euro 325.000,00 (in Worten: Euro dreihundertfünfundzwanzigtausend).

- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung gemäß § 58 Nr. 7 AO oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.